Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 5 — 1913

Sonnabend den 18. Januar. — Einundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1 M. vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Kaiserlichen Postanstalten.

Inserate werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Landesversicherungsanstalt Pommern.

G. 2831. Stettin, den 4. Mai 1912.

Grundsätze für die Krankenfürsorge.

1. Die **gesetzliche Grundlage** für die Krankenfürsorge der Versicherungsanstalt ist durch die §§ 1269, 1270 Absatz 1, 1305 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 gegeben:
   § 1269: „Um die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten oder einer Witwe abzuwenden, kann die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten".
   § 1270 A satz 1: „Die Versicherungsanstalt kann insbesondere den Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende unterbringen".
   § 1305 Satz 1: „Ist zu erwarten, daß ein Heilverfahren den Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente wieder erwerbsfähig macht, so kann es die Versicherungsanstalt einleiten".
2. Hiernach ist die Uebernahme der Krankenfürsorge **ein Recht, keine Pflicht** der Versicherungsanstalt. Will sie von ihrem Recht keinen Gebrauch machen, so braucht sie keine Gründe anzugeben. Ein Beschwerderecht gibt das Gesetz für diesen Fall nicht.
3. **Voraussetzung** für die Ausübung des Rechts, die Krankenfürsorge zu übernehmen, ist die begründete Erwartung, daß dadurch
   a) der infolge der Erkrankung eines Versicherten drohende Nachteil einer Invalidenrente oder
   b) der infolge der Erkrankung einer Witwe drohende Nachteil einer Witwenrente
   abzuwenden oder
   c) die Entziehung einer bereits bewilligten Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente
   zu ermöglichen ist.
   Die Versicherungsanstalt darf hiervon auch bei mildester Auslegung des Gesetzes **nicht absehen.**
4. **Unzulässig** ist hiernach die Uebernahme der Krankenfürsorge u. a.:
   a) im Falle zu 3a, wenn für den Kranken nicht in rechtmäßiger Weise Beitragsmarken verwendet worden sind oder wenn er doch zweifellos den gesetzlichen Vorbedingungen für die Gewährung einer Invalidenrente nicht mehr genügen kann
   Es wird Gewicht darauf gelegt, daß die Beitragsmarken im allgemeinen regelmäßig verwendet worden sind. Daß die für die Erlangung der Invalidenrente vorgeschriebene Wartezeit bereits erfüllt sei, wird nicht verlangt. Es kann, namentlich bei jugendlichen Personen, schon eine geringe Anzahl von Beitragsmarken als genügend angesehen werden, wenn anzunehmen ist, daß die Wartezeit im Laufe der Zeit auch dann erfüllt wird, wenn die Versicherungsanstalt kein Heilverfahren einleitet;
   b) im Falle zu 3b, wenn der verstorbene Ehemann nicht zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat (§ 1252);
   c) wenn es sich nur um die Linderung vorhandener Leiden oder nur um die Erhaltung des letzten Restes der Arbeitskraft einer bereits im Sinne des Gesetzes invaliden Person handelt;
   d) wenn nur die Beseitigung einer augenblicklichen Lebensgefahr, nicht aber die Vermeidung einer länger als 26 Wochen andauernden Invalidität in Frage kommt;
   e) wenn vorauszusehen ist daß die für das Heilverfahren aufzuwendenden Kosten den Wert des zu erzielenden Erfolges überstiegen würden.
5. Ferner kann das Eintreten der Versicherungsanstalt nur **an letzter Stelle** in Frage kommen, d. h. wenn und soweit der Aufwand, den das Heilverfahren erfordert, nicht von dem Kranken oder seinen Angehörigen ohne schwere Erschütterung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse bestritten oder dem Arbeitgeber, der Krankenkasse, dem Armenverband usw. rechtlicher- oder billigerweise zugemutet werden kann. Die Versicherungsanstalt ist zur Entlastung der Verpflichteten nicht berufen. Die immerhin beschränkten Mittel, die ihr für Zwecke des Heilverfahrens zur Verfügung stehen, müssen für solche Fälle vorbehalten bleiben, in denen ohne ihre Hilfe ein ausreichender Erfolg nicht zu erzielen ist.
6. Demgemäß muß die Versicherungsanstalt, wenn nicht besondere Ausnahmefälle vorliegen, die Beschaffung von Bruchbändern, Brillen und anderen kleineren Heilmitteln, für die der Versicherte selbst, der Arbeitgeber, die Krankenkasse oder der Armenverband sorgen kann, grundsätzlich ablehnen und ihre Aufmerksamkeit in erster Reihe solchen Krankheiten zuwenden, deren Beseitigung besondere Aufwendungen erfordert (z. B. schwierige Operationen, Unterbringung in einem größeren Krankenhause, in einem Kurorte u. dergl.)
   Die Versicherungsanstalt wird auch nicht eintreten bei allen akuten Krankheiten, wie Typhus, Scharlach, Influenza und dergl., wo nach der Art der Erkrankung in der Regel Invalidität als Folge nicht zu erwarten ist, wohl aber, wenn sich nach solchen Krankheiten Folgezustände einstellen, die ein Heilverfahren rechtfertigen würden.
7. Entsprechend den unter Ziffer 4c und e aufgestellten Grundsätzen muß ferner die Einleitung eines Heilverfahrens in der Regel in folgenden Fällen abgelehnt werden:
   Geisteskrankheiten,
   Fallsucht,
   Krebs (ausgenommen frühe Formen),
   schwere Hysterie oder Neurasthenie,

Rückenmarkserkrankungen, soweit es sich nicht um die allerersten Anfänge handelt,
chronische Nierenentzündung (Brightsche Nierenkrankheit)
Kehlkopf- oder Darmtuberkulose,
erhebliche Lungenerweiterung,
veraltete Beingeschwüre,
lange andauernder und öfter wiederkehrender Rheumatismus,
Operationen von X-Beinen u. dgl. m.

8. In Fällen von **Lungentuberkulose** wird die Fürsorge in der Regel nur übernommen, wenn die Krankheit sich noch im Anfang befindet und keine anderen Krankheiten vorhanden sind, die die Aussicht auf Heilung verschlechtern. Als **ungeeignet** werden angesehen: alle schon vorgeschrittenen Fälle mit ständigem Fieber, starken oder andauernden Nachtschweißen, Höhlenbildung, doppelseitiger Dämpfung, Neigung zu Blutungen, Herzschwäche, Atemnot

Bestehen Zweifel, so wird zunächst eine kurze Beobachtung und Vorbehandlung in einem Krankenhause veranlaßt Dann folgt geeignetenfalls die Ueberweisung an eine Lungenheilstätte. Als solche steht der Versicherungsanstalt zurzeit an erster Stelle das Krankenheim des Dr. Weicker in Görbersdorf zur Verfügung.

9. Zur Unterbringung von Genesenden und von solchen Kranken, deren Zustand in der Hauptsache nur Schonung, Ruhe, geregelte kräftige Ernährung und gesunde Luft, nicht aber eine besondere ärztliche Behandlung erfordert, dienen die von der Versicherungsanstalt errichteten **Genesungsheime** Canzigsee zu Falkenburg i. Pom. (für männliche) und Waldfriede zu Naugard (für weibliche Personen).

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, die an offener Tuberkulose leiden oder deren Zustand sonst eine Ansteckungsgefahr bietet oder die mit ekelerregenden Leiden behaftet sind.

10. **Alkoholkranke**, bei denen nach ihrem körperlichen Zustand und nach den sonstigen Verhältnissen ein Dauererfolg zu erwarten ist, werden in einer Trinkerheilstätte untergebracht, wenn sie sich verpflichten, nach ihrer Entlassung einem Enthaltsamkeitsverein beizutreten.

11. Der **Bekämpfung des Lupus** wird besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Die Kranken werden je nach der Lage des Einzelfalles mit Röntgenstrahlen, Finsenlicht oder in sonst geeigneter Weise behandelt.

12. Zu den Kosten eines **Zahnersatzes**, der zur Verhütung der Invalidität (nicht blos aus Schönheitsrücksichten) erforderlich erscheint, gewährt die Versicherungsanstalt, wenn nicht aus der Persönlichkeit des Versicherten oder aus der Art seiner Beitragsleistung Bedenken herzuleiten sind, einen Zuschuß bis **höchstens** zur Hälfte — mit Einrechnung des damit in Zusammenhang stehenden Zahnziehens, aber mit Ausschluß etwaiger Zahnfüllungen. Es darf erwartet werden, daß die Krankenkasse, der der Versicherte angehört, einen angemessenen Teilbetrag übernimmt. Daß der Versicherte selbst nach Kräften beisteuert, muß schon mit Rücksicht auf die damit gebotene Gewähr für eine schonende Behandlung des Zahnersatzes verlangt werden.

Auch zu **künstlichen Gliedern Stützvorrichtungen** u. dgl. wird regelmäßig nur ein Zuschuß gewährt und die Beteiligung des Versicherten, gegebenenfalls der Krankenkasse, gefordert.

13. Die **Art und Umfang des Heilverfahrens** sind in das Ermessen der Versicherungsanstalt gestellt. Die Versicherungsanstalt wird dabei — innerhalb der durch die Bemerkung unter 4e gezogenen Grenzen — die Kosten nicht ängstlich abwägen, auch gegebenenfalls eine Wiederholung der Kur bewilligen, wenn dadurch ein nachhaltiger Erfolg gesichert werden kann.

Die Versicherungsanstalt übernimmt im übrigen grundsätzlich nur Kosten für solche Heilverfahren, die sie selbst eingeleitet hat. Anträge auf nachträgliche Uebernahme von Kosten eines Heilverfahrens müssen regelmäßig abgelehnt werden.

14. Hinsichtlich der **Verpflichtung der Versicherten**, sich der Krankenfürsorge zu unterwerfen, bestimmt die Reichsversicherungsordnung folgendes:

§ 1272: „Entzieht sich ein Erkrankter ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem Heilverfahren (§ 1269) und wäre die Invalidität durch das Heilverfahren voraussichtlich verhütet worden, so kann die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Erkrankte auf diese Folge hingewiesen worden ist".

§ 1306: „Entzieht sich ein Rentenempfänger ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem Heilverfahren und verhindert er dadurch die Beseitigung der Invalidität, oder entzieht er sich ohne Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung in einem Krankenhause, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn er auf diese Folge hingewiesen worden ist".

Soll das Heilverfahren durch Unterbringung in einem Krankenhause (oder einer Heilstätte) oder in einer Anstalt für Genesende gewährt werden, so bedarf es der Zustimmung des Erkrankten, wenn er verheiratet ist und mit seiner Familie zusammenlebt oder wenn er einen eigenen Haushalt hat oder Mitglied des Haushalts seiner Familie ist (§ 1270 Absatz 2). Bei einem Minderjährigen genügt seine Zustimmung (a. a. O. Abs. 3).

Ferner braucht der Versicherte nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts eine Operation, „welche in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreift oder gar, wie jede Chloroformnarkose erheischende Operation, nicht ohne Lebensgefahr unternommen werden kann", nicht zu dulden. Zu den Operationen sind aber nicht solche Maßnahmen zu rechnen, „die eine ordnungsmäßige Wundbehandlung überhaupt erst ermöglichen (z. B. Freilegung der verletzten Teile, Reinigung der Wunde und in der Regel auch Einschnitte in Geschwüre)".

15. **Krankengeld.** Läßt die Versicherungsanstalt für Versicherte, die der Krankenversicherung unterliegen, ein Heilverfahren eintreten, so hat sie für dessen Dauer dem Kranken das zu gewähren, was diesem seine Krankenkasse (§ 225) nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte (§ 1518 Absatz 1). Die Krankenkasse hat der Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten, soweit der Kranke von der Kasse nach Gesetz oder Satzung Krankengeld zu beanspruchen hätte (§ 1518 Absatz 2). Die Versicherungsanstalt ist nach dem Gesetz nicht berechtigt, auf diesen Ersatz zu Gunsten des Versicherten zu verzichten.

Der Ersatzanspruch besteht auch dann, wenn der Versicherte sich nicht bei der Krankenkasse krank gemeldet hat, sondern seiner Erwerbstätigkeit bis zum Beginn des Heilverfahrens nachgegangen ist. Nach dem Erkenntnis des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 10. Oktober 1889 (Entsch. XVIII S. 355) soll eine den Anspruch auf die Krankenkassenleistungen begründete: „Erwerbsunfähigkeit schon dann als vorhanden angesehen werden, wenn die Unmöglichkeit vorliegt, der Erwerbstätigkeit ohne Verschlimmerung der Krankheit nachgehen zu können". Diese Voraussetzung wird aber stets vorliegen, wenn die Versicherungsanstalt sich veranlaßt sieht, ein Heilverfahren eintreten zu lassen.

16. **Hausgeld.** Die Versicherungsanstalt ist verpflichtet, für die Dauer der Unterbringung eines Erkrankten in einem Krankenhause, einer Heilstätte, einer Anstalt für Genesende oder dgl. für solche Angehörige, deren Unterhalt er bisher (d. h. bis zu seiner Erkrankung) ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, ein Hausgeld zu zahlen (§§ 1271, 1305, 1518, 186).

Die Höhe dieses Hausgeldes ist im Gesetz genau bestimmt. Sie richtet sich, wenn der Erkrankte bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt der Krankenversicherung unterlag, auch für die Zeit, für welche die Verpflichtung der Krankenkasse nicht mehr besteht, nach den Vorschriften über Krankenversicherung (in der Regel das halbe Krankengeld — s. §§ 186, 194). Hat der Erkrankte aber an keine Krankenkasse, keine knappschaftliche Krankenkasse oder Ersatzkasse Ansprüche, so beträgt das Hausgeld ein Viertel des Ortslohns für erwachsene Tagearbeiter. Nach einem auf Grund des § 45 des Invalidenversicherungsgesetzes (siehe § 14000 R.-V. O.) von dem Gesamtvorstand und dem Ausschuß am 18. Dezember 1900 übereinstimmend gefaßten Beschlusse, der die Genehmigung des Bundesrats erhalten hat, ist jedoch der Vorstand ermächtigt, die Unterstützung (jetzt Hausgeld) nach Lage des Einzelfalles bis zum doppelten Betrage zu erhöhen. Der Vorstand macht hiervon häufig Gebrauch.

Das Hausgeld wird wöchentlich nachträglich ausgezahlt, und zwar in der Regel durch Vermittelung der Krankenkasse, gegebenenfalls der Ortspolizei- oder Gemeindebehörden.

Das Hausgeld fällt, wenn kein Anspruch an eine Krankenkasse usw. besteht, weg, solange und soweit Lohn oder Gehalt auf Grund eines Rechtsanspruchs gezahlt wird.

Kein Hausgeld wird den Angehörigen der Empfänger von Witwen- oder Witwerrenten gezahlt.

Eine Invaliden- oder Witwenrente kann für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise versagt werden.

17. **Reise- und Ausrüstungskosten.**

Die Kosten der Reise nach dem Krankenhause usw und zurück werden von der Versicherungsanstalt nach Bedarf getragen. Der Aufwand für Reisebegleiter oder für Fuhrwerk wird nur dann ersetzt, wenn die Versicherungsanstalt die Begleitung oder die Annahme eines Fuhrwerks ausdrücklich angeordnet oder genehmigt hat.

Die Beschaffung der Kleidungs- und Wäschestücke, die für den Eintritt in ein Krankenhaus, eine Heilstätte usw. erforderlich sind, muß grundsätzlich den Versicherten selbst oder ihren Angehörigen, gegebenenfalls dem Arbeitgeber oder dem Armenverband überlassen bleiben. Auch auf nachträgliche Ergänzung der während der Kur verbrauchten Stücke durch die Versicherungsanstalt haben die Kranken nicht zu rechnen.

18. **Anträge auf Uebernahme der Krankenfürsorge** sind bei dem Vorstand der Versicherungsanstalt unmittelbar oder durch Vermittelung der Verwaltungsbehörden, der Ueberwachungsbeamten (Kontrollinspektoren) oder der Krankenkassen anzubringen.

Die erforderlichen Vordrucke werden von der Versicherungsanstalt geliefert.

19. Zur **Begründung** ist

A. vor allen Dingen ein **ärztliches Gutachten** vorzulegen, das die Krankheit genau bezeichnet, deren Dauer und Verlauf schildert und sich über die Aussichten eines Heilverfahrens (siehe Ziffer 4 c, d, e, 7 und 8) ausspricht. Bei Lungenkrankheiten dürfen Angaben über Temperaturmessungen, etwaige Blutungen, Nachtschweiße, Vorhandensein von Tuberkelbazillen usw. nicht fehlen.

Dieses kostenfrei einzureichende Gutachten muß die Versicherungsanstalt, wenn ihr der Sachverhalt nicht auf anderem Wege genügend bekannt geworden ist, fordern, um sich vor unfruchtbaren Aufwendungen für ungeeignete Fälle zu schützen und Anhaltspunkte für die weiteren Untersuchungen usw. zu gewinnen. Die Kosten der sich geeignetenfalls daran schließenden Untersuchung durch den Vertrauensarzt trägt die Versicherungsanstalt.

B. Weiter ist u. a. erforderlich:

a) die Einreichung der letzten Quittungskarte des Erkrankten und der in seinen Händen befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen und, wenn die Witwe eines Versicherten oder eines Rentenempfängers den Antrag stellt, die Einreichung der letzten Quittungskarte oder des Rentenbescheids des verstorbenen Ehemannes, sowie der Sterbeurkunde;

b) die Angabe des letzten Arbeitgebers und des verdienten Lohnes;

c) die Angabe darüber, welcher Krankenkasse der Erkrankte angehört und an welchem Tage deren Leistungen ihr Ende erreichen oder erreicht haben;

d) eine Darlegung der Familienverhältnisse des Erkrankten (verheiratet? Zahl und Alter der Kinder?), sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Erkrankten und seiner unterhaltungspflichtigen Angehörigen.

Daß alle Unterlagen von vorneherein **vollständig** beigebracht werden, ist von Bedeutung, da sonst kostbare Zeit durch Rückfragen verloren geht.

20. **Je früher ein Heilverfahren eintritt, um so eher ist regelmäßig ein Erfolg zu erwarten.** Wird gewartet, bis Invalidität vorliegt und ein Antrag auf Invaliden- oder Witwenrente begründet werden kann oder bis die gesetzliche Fürsorge der Krankenkasse ihr Ende erreicht hat, so ist es häufig zu spät. **Der Vorstand der Versicherungsanstalt muß daher Gewicht darauf legen, daß die Einreichung der Anträge möglichst frühzeitig herbeigeführt oder ihm wenigstens von geeigneten Fällen zur weiteren Veranlassung Mitteilung gemacht wird.** Den Versicherungsämtern ist die Verpflichtung zu bezüglichen Mitteilungen durch § 1550 R.-V.-O. besonders auferlegt. Abgesehen hiervon gibt sich der Vorstand der Versicherungsanstalt der Hoffnung hin, daß die Krankenkassen, die Gemeinden und auch die Arbeitgeber schon **im wohlverstandenen eigenen Interesse** fördernd und, wo den Leistungen der Versicherungsanstalt eine Grenze hat gezogen werden müssen, ergänzend eintreten werden.

Der Vorstand. Denhard.

Vorstehende Grundsätze der Landesversicherungsanstalt Pommern über die Krankenfürsorge bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Polizeibehörden. Letztere ersuche ich, die Versicherten in geeigneter Weise auf die Grundsätze hinzuweisen, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß Formulare zu den Anträgen auf Uebernahme des Heilverfahrens hier vorrätig gehalten und auf Wunsch an die Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher des Kreises abgegeben werden.

Belgard, den 6. Januar 1913.

Das Versicherungsamt.
J. V.: Dieckmann, Rechnungsrat.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Dubberow werden nach dem Tode des bisherigen Amtsvorstehers, Rittmeister a. D. von Kleist—Gr.-Dubberow, von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Werner—Siedkow, geführt.

Begard, den 13. Januar 1913.

Der Landrat. J. V.: Dieckmann, Rechnungsrat.

Für den Guts- und Gemeindebezirk Zadtkow ist der Altsitzer Wilhelm Hackbarth in Zadtkow zum Nachtwächter bestellt und als solcher vereidigt worden.

Belgard, den 13. Januar 1913.

Der Landrat. J. V.: Dieckmann, Rechnungsrat.

Ob für die Angestellten von Krankenkassen eine Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten nach § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 989) als gewährleistet anzusehen ist, kann erst entschieden werden, wenn rechtskräftig festgestellt worden ist, daß die bestehenden Krankenkassen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung als Krankenkassen zugelassen werden.

Die Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde nach § 9 Abs. 3 A. V. G. ist deklaratorischer Natur. Wird die Anwartschaft als gewährleistet angesehen, so sind daher die Angestellten auch rückwirkend von dem Zeitpunkt an versicherungsfrei, an welchem die Voraussetzung der Gewährleistung vorlagen. Es steht hiernach zu erwarten, das die Reichsversicherungsanstalt die bis zum Ergehen der Entscheidung etwa gezahlten Beiträge gemäß § 209 a. a. O. ohne weiteres zurückerstatten wird.

Berlin W. 9, den 21. Dezember 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V. gez.: Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Abdruck erhalten die Polizeibehörden und Ortsvorstände des Kreises zur Kenntnis und Benachrichtigung der Beteiligten.

Belgard, den 13. Januar 1913.

Der Landrat. J. V.: Dieckmann, Rechnungsrat.

Bekanntmachung.

Alle Automaten (z. B. Waren-, Stereoskop-, Schau-, Scherz-, Wage-, Musikautomaten) und alle mechanischen Musikwerke einschließlich der Grammophone, Phonographen und ähnlichen Apparate, die auf Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Orten und Plätzen oder in Gast- und Schankwirtschaften aufgestellt sind, müssen spätestens innerhalb eines Monats nach der Inbetriebsetzung des Automaten oder des Musikwerkes und für die Folge bis spätestens Ende Januar jeden Kalenderjahres durch Lösung einer Jahreskarte versteuert werden. (Tarifstelle 11a des Preußischen Stempelsteuergesetzes).

Zuständig zur Versteuerung ist diejenige Hebestelle (Hauptzollamt oder Zollamt) in deren Bezirk der Automat oder das Musikwerk aufgestellt ist.

Die beteiligten Gewerbetreibenden werden aufgefordert, ihrer Steuerpflicht rechtzeitig zu genügen.

Die Anmeldung beim Magistrat oder dem Gemeindevorstande ersetzt die Anmeldung bei der Zollbehörde nicht.

Kolberg, den 7. Januar 1913.

Königliches Hauptzollamt.

Ich weise noch besonders auf die Pflicht zur Versteuerung der Automaten und Musikwerke hin.

Belgard, den 14. Januar 1913.

Der Landrat. J. V.: Dieckmann, Rechnungsrat.

Diejenigen Herren Amtsvorsteher, welche noch mit ihrem Bericht auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 17. Dezember 1912 (Kreisblatt Nr. 100) im Rückstande sind, werden um Einreichung desselben innerhalb 48 Stunden ersucht.

Belgard, den 15. Januar 1913.

Der Landrat. J. V.: Dieckmann, Rechnungsrat.

Mit der Einreichung der Erhebungskarte für Hochwasser und Ueberschwemmungsschäden im Jahre 1912 sind noch im Rückstande die Gutsvorsteher in

Althütten, Battin, Bramstädt, Brutzen, Burzlaff, Buslar, Dimkuhlen, Döbel, Dowenheide, Gauerkow, Gr. Poplow, Gr. Reichow, Kamissow, Kl. Reichow, Latzig, Mandelatz B, Neuhof, Ritzerow, Sager, Zwirnitz und die Gemeindevorsteher in Bulgrin, Butzke und Zuchen.

Sollten mir die fehlenden Erhebungskarten nicht **bis zum 22. d. Mts. früh zugegangen sein,** dann werde ich gegen die säumigen Ortsvorsteher **eine Geldstrafe von 5 Mark festsetzen.**

Belgard, den 17. Januar 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Beschluß.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Baugewerksmeisters **Max Radel,** früher in **Polzin,** jetzt in **Treptow a. R.** wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 27. Juli 1912 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 14. August 1912 bestätigt ist, hiedurch aufgehoben.

Polzin, den 11 Januar 1913.

Königliches Amtsgericht.

Inseratenteil

Granitschlag in allen Sorten, **Pflastersteine, Kleinpflaster** und **Werksteine** jeder Art liefern vom Oktober ab Bahnhof **Drawehn**

Pommersche Granitwerke
Fritz J. J van der Kolk
Hauptbureau: Berlin W. 66. Wilhelmstraße 45
Betriebsleitung: Drawehn i. Pom.

Apfelsinen.
Feinste Murcia, erste Sortierung, süße Messina gute Valencia, per Dtzd. von 60 Pf bis 1 00 M empfiehlt **Bernh Maaß**

Hasen
empfiehlt **Barnh. Maaß**

Gebr. Kaffee's
in nur best n Mischungen
Zuntz-Kaffee
(hell und dunkl)
sowie
coffeinfr. Kaffee
empfiehlt stets frisch
Bernhard Maaß.

Frische Tafelbutter
empfiehlt **Gustav Müller.**

für
— Seradella —
bin sofort Käufer
H. Fraundlich.

Kirchliche Nachrichten

Sonntag Septuagesimä.
Kollekte für die Anstalt zur Erziehung Blöd- und Schwachsinniger „Kückenmühle".

St. Georg.
Vorm. 8½ Uhr Beichte.
Sup. Klar.
Donnerstag 6 Uhr Wochenbibelstunde.
P. Büttner.

St. Petri.
Nachm. 6 Uhr Abendgottesdienst.
Sup. Klar

Maaß'scher Saal.
Vorm. 9½ Uhr Vormittagsgottesdienst P. Büttner.
Vorm. 11 Uhr Kindergottesdienst P. Büttner
4 Uhr Bibelstunde in Cösternitz.
P Büttner.

Gemeindehaus
8 Uhr Evang. Jungfrauenverein.

Kleist-Retzow-Stift
Nachm. 3¼ Versammlung des Vereins des Blauen Kreuzes. (Gäste willk.)
8 Uhr Jünglingsverein (Gesangabend, Gäste willk.) P. Büttner.
Dienstag 9 Uhr Bibelbesprechung. P Büttner.
Amtswoche für Taufen und Trauungen P. Büttner.
für Beerdigungen Sup. Klar.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs

findet in Vereinigung von Militär und Zivil ein

Festessen

am 27. Januar d. Js. nachmittags pünktlich 3 Uhr

im **Ottow**'schen **Hôtel** (Inhaber Wolter) hier statt

Indem die Unterzeichneten sich beehren, alle Patrioten aus der Stadt und vom Lande zu recht zahlreicher Beteiligung ergebenst einzuladen, werden die Herren Teilnehmer gebeten, sich **bis zum 21. d. Mts.** in Ottow's Hotel anzumelden.

Gedeck ohne Wein 3 Mark.

Eigenbrodt, Oberstleutnant z. D. und Bezirkskommandeur.
Streuber, Major und Abteilungskommandeur.
von Hagen, Landrat.
Dr. Trieschmann, Bürgermeister.
Klar, Superintendent.
Stier, Gymnasialdirektor.
Dr. Heller, Amtsrichter.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.